

Newsletter, 3. Februar 2012

Umweltrecht

Novelle der WEEE-Richtlinie vom Europäischen Parlament verabschiedet

Claudia Schoppen

Am 19. Januar 2012 hat das Europäische Parlament den zuvor mit den EU-Mitgliedstaaten abgestimmten Kompromisstext für eine Neufassung der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) angenommen. Damit ist die Novelle der unionsrechtlichen Grundlagen des ElektroG inhaltlich abgeschlossen. Vorgegangen waren noch vor Weihnachten intensive Verhandlungen, um das Verfahren in der 2. Lesung zum Erfolg zu führen. Bis zuletzt besonders strittig waren die Punkte Öffnung des Anwendungsbereichs, Sammelquote für Altgeräte aus privaten Haushalten sowie Rücknahmepflicht des Einzelhandels. Hier haben teilweise lange Übergangsfristen geholfen, zu entsprechenden Kompromissen zu gelangen.

Offener Geltungsbereich erst ab 2018

Hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs der WEEE-Richtlinie bleibt erst einmal grundsätzlich alles beim Alten. Die bekannte kategorienbasierte Regelung gilt nämlich übergangsweise fort, allerdings erweitert um **Photovoltaikmodule**, die auf Betreiben des Europäischen Parlaments neu aufgenommen wurden (Art. 2 Abs. 1 lit. a und Anhang I). Erst ab 2018 erfolgt der Übergang auf einen offenen Geltungsbereich, der dann alle Arten von Elektrogeräten einbezieht, sofern sie nicht unter einen abschließenden Katalog von Ausnahmen fallen (Art. 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 4). Einigkeit konnte darüber erzielt werden, dass **ortsfeste Großanlagen** ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen bleiben sollen. Bislang galt dies lediglich für ortsfeste industrielle Großwerkzeuge. Insbesondere Deutschland hatte sich hier für eine Änderung eingesetzt. Die Ausnahme soll laut Richtlinienwortlaut jedoch ebenfalls erst ab 2018 gelten.

Für besonderen Streit sorgte während des Novellierungsverfahrens das von der Kommission vorgeschlagene **Sammelziel** für Altgeräte aus privaten Haushalten in Höhe von 65 %. Das Parlament setzte sich sogar für 85 % ein, was bei den Mitglied-

staaten auf Bedenken stieß. Die nun in Art. 7 getroffene Kompromisslösung sieht vor, dass zunächst ab 2016 eine Mindestquote von 45 % auf Basis der in Verkehr gebrachten Neugeräte erreicht werden muss, die später angehoben wird. Die Einhaltung der Sammelquoten obliegt dabei nicht den Herstellern, wie zunächst vorgeschlagen, sondern den Mitgliedstaaten. Die Finanzierungsverantwortung der Hersteller für Altgeräte aus privaten Haushalten darf übrigens auch weiterhin erst an der (kommunalen) Sammelstelle beginnen (Erwägungsgrund 23 und Art. 12). Deutschland wird so an dem Modell der „geteilten Produktverantwortung“ zwischen Wirtschaft und Kommunen festhalten können – auch hierfür hatte man sich schon früh in den Verhandlungen eingesetzt.

Auch künftig kein EU-weites Herstellerregister

Der Ansatz einer einzelnen EU-weit gültigen Herstellerregistrierung konnte sich wegen des Widerstandes der Mitgliedstaaten nicht durchsetzen. Der bisherige nationale Herstellerbegriff und die damit verbundene Registrierungspflicht in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten wird weiter beibehalten. Als kleine Erleichterung sollen die nationalen Register, wie z.B. die deutsche Stiftung EAR, auf ihrer Websi-



te künftig Verknüpfungen mit anderen EU-Registern vorsehen (Art. 16 Abs. 2 lit. d).

Grundsätzlich sieht die neue WEEE-Richtlinie vor, dass künftig der **Einzelhandel** zur **kostenlosen Annahme** von ausgedienten Kleingeräten verpflichtet werden kann (Art. 5 Abs. 2 lit. c). Hierdurch soll die Erfassung und Sammlung von Altgeräten weiter verbessert werden. Diese Rücknahmepflicht soll allerdings nur für Geräte gelten, die nicht größer als 25 Zentimeter sind. Darüber hinaus sollen Geschäfte erst ab einer Verkaufsfläche von 400 m² zur Rücknahme verpflichtet werden. Weisen die Mitgliedstaaten nach, dass in ihrem Land bereits ein ebenso effizientes Sammelsystem für Kleingeräte existiert, können sie von einer Rücknahmepflicht sogar ganz absehen. Dies könnte hierzulande durchaus in Frage kommen, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Einführung einer Wertstofftonne auch für Elektrokleingeräte.

Mehr Aufwand bei Export von Gebrauchtgernäten

Erwähnenswert ist ebenfalls die neu eingeführte **Beweislastumkehr im Falle des Exports von Gebrauchtgernäten**. Um die illegale Verbringung von Elektroaltgeräten wirksamer zu bekämpfen, soll demnach bei Kontrollen zukünftig der Experteur belegen, dass es sich um gebrauchsfähige Geräte handelt. Hierzu sind detaillierte Vorgaben einzuhalten, die in **Anhang VI** aufgeführt sind. Nach Nr. 3 Anhang VI sollen gebrauchte Elektrogeräte zudem vor ihrem Export eine Prüfung auf ihre Funktionsfähigkeit hin durchlaufen, deren Ergebnis zu dokumentieren ist. Fehlen die erforderlichen Dokumente und ist das Frachtgut nicht angemessen gegen Beschädigungen geschützt, so gehen die Behörden nach Anhang VI Nr. 5 automatisch davon aus, dass es sich um eine **illegale Verbringung** handelt.

Die nächsten Schritte – Novelle des ElektroG

Um die Novelle nun auch formal zum Abschluss zu bringen, muss als nächstes noch der Rat den Kompromiss beschließen. Nach der anschließenden Verkündung im Amtsblatt der EU (wahrscheinlich Mitte 2012) bleiben den Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, um die neue WEEE-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. An die Novelle der WEEE-Richtlinie wird sich also als nächstes eine Novelle des ElektroG anschließen, über die wir Sie dann wie gewohnt informieren werden.

Weitere Informationen

Ein vertiefender Beitrag der Verfasserin zu den Inhalten und Anforderungen der neuen WEEE-Richtlinie erscheint in der nächsten Ausgabe der *Zeitschrift für das Abfallrecht* (AbfallR) Nr. 2/2012.

Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (201) 9220 0
Telefax: +49 (201) 9220 110

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung. Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Umweltrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

